

**Städtisches Klinikum München GmbH (München Klinik)
Gründung einer "Bau Projektgesellschaft mbH"**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17197

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Zielsetzung / Gründe für die Gründung der Bau Projektgesellschaft mbH (BPG)	4
3.	Geprüfte Optionen (Organisationsmodelle)	5
3.1	Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG auf die Bau Projektgesellschaft als 100%ige Tochter der MÜK	5
3.2	Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG direkt auf die MÜK	6
3.3	Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG auf eine 100%ige MRG Tochtergesellschaft	6
4.	Struktur der geplanten Bau Projektgesellschaft	7
4.1	Inhalt / Unternehmenszweck	7
4.2	Rechtsform und Gründung	7
4.3	Organisation und Organe	8
4.3.1	Organigramm	8
4.3.2	Geschäftsführung	9
4.3.3	Aufsichtsgremium	10
4.4	Leistungsbeziehung München Klinik – BPG	12
4.4.1	Dienstleistungen der Gesellschaft	12
4.4.2	Verwaltungsdienstleistungen der Muttergesellschaft	12
4.4.3	Vergütung der BPG	12

4.5	Gesellschaftsvertrag / Satzung	13
4.6	Unternehmensplanung	13
4.7	Verortung / räumliche Anbindung	13
4.8	Auswirkungen auf MRG	13
5.	Rechtliche Aspekte	14
5.1	Teilbetriebsübergang	14
5.1.1	Vermögens- / Rechteübernahme, Kaufpreis, Kaufvertrag	14
5.2	Arbeits- und Tarifrecht	15
5.2.1	Übernahme Personal, betroffene Beschäftigte der MRG	15
5.2.2	Tarifvertragliche Zielsetzung, Mitgliedschaft Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und Zusatzversorgungskasse (ZVK)	16
5.2.3	Mitbestimmung / Mitarbeiterbeteiligung	16
5.3	Steuerrechtliche Auswirkungen	16
5.3.1	Auswirkungen durch den Betriebsübergang	16
5.3.2	Organschaftsmodell	17
5.4	Förderrechtliche Vorgaben	18
5.5	Kommunalrechtliche Vorgaben	18
5.5.1	Vorgaben des Art. 92 Abs. 2 GO	18
5.5.1.1	Öffentliche Zweckbindung	19
5.5.1.2	Hinreichender Einfluss	19
5.5.1.3	Begrenzung der Haftung	19
5.5.1.4	Leistungsfähigkeit der LHM und voraussichtlicher Bedarf	19
5.5.1.5	Entscheidungsvorbehalt für bestimmte Geschäfte	20
5.5.1.6	Aufgabenerfüllung außerhalb der Verwaltung	20
5.5.1.7	Subsidiaritätsprinzip	20
5.5.1.8	Grenzen der Gewinnerzielung	20
5.5.1.9	Räumliche Begrenzung	20
5.5.2	Umfassendes Prüfungsrecht der LHM	21
5.5.3	Pflicht zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	21
5.6	Städtische Vorgaben	21
5.6.1	Auskunftspflichten für den Beteiligungsbericht	21
5.6.2	Rechnungswesen, Controllingssystem und Berichtswesen	21
5.7	Terminschiene / zeitliches Vorgehen	22
II.	Antrag des Referenten	23
III.	Beschluss	23

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Sanierungskonzept der München Klinik (MüK) beinhaltet ein umfassendes Bauprogramm u.a. mit Großbaumaßnahmen an den Klinikstandorten Bogenhausen, Harlaching und Schwabing mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 780 Mio. € (indizierter Kostenforecast Stand 06/2019).

Im Rahmen des Sanierungskonzepts wurde die Stadtkämmerei (SKA) am 08.07.2014 von der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00463) beauftragt, zur Abwicklung der Bauprojekte der MüK die Gründung einer separaten Baugesellschaft bzw. die Beauftragung eines Generalplaners oder weitere Alternativen zu untersuchen.

Geprüft wurden, u.a. auch aufgrund eines Stadtratsantrags der SPD-Stadtratsfraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Rosa Liste, verschiedene Optionen, darunter auch die Gründung einer Baugesellschaft als Tochter der MüK (siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01962 vom 17.12.2014). Dieses Modell wurde letztlich verworfen, da sich die MüK auf das Kerngeschäft fokussieren und eine Risikotrennung erfolgen sollte. Darüber hinaus war man, u.a. aufgrund der erforderlichen Personalakquisition, von einer Vorlaufzeit bis zur Betriebsaufnahme von ca. einem Jahr ausgegangen. Es wurde daher der Ankauf einer bestehenden Baugesellschaft als präferiertes Modell weiter verfolgt.

Am 29.07.2015 hat der Stadtrat dem Ankauf der bestehenden Baugesellschaft MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH (MRG) zugestimmt. Neben der Beibehaltung der Aufgaben im Rahmen der Entwicklung des Münchner Stadtteils "Messestadt-Riem" sollte die MRG künftig auch Dienstleistungen im Klinikbau für die MüK übernehmen. Die Verträge zwischen der Landeshauptstadt München (LHM), der MüK sowie der MRG sollten entsprechend angepasst bzw. abgeschlossen werden. Im November 2015 wurde zwischen der MüK und der MRG ein "Dienstleistungsvertrag betreffend die Umsetzung des Bauprogramms für die Städtisches Klinikum München GmbH¹" geschlossen.

Die MRG übernimmt seither als Dienstleisterin delegierbare Leitungs- und Unterstützungsaufgaben (übergeordnete Projektsteuerungsaufgaben, Projektleitungsaufgaben) und Controllingaufgaben für die Umsetzung des Bauprogramms an den drei Klinikstandorten auf Basis des Sanierungsumsetzungskonzepts (SUK).

1 Unternehmensbezeichnung gem. Handelsregistereintragung

2. Zielsetzung / Gründe für die Gründung der Bau Projektgesellschaft mbH (BPG)

Durch den Ankauf der MRG in 2015 war gewährleistet, dass das erforderliche Know-How bzgl. des Aufbaus einer Baugesellschaft sowie der Umsetzung von Großbaumaßnahmen kurzfristig zur Verfügung stand. Der neue Bereich Klinikbau der MRG wurde fachlich kompetent aufgebaut und weiterentwickelt. Die Geschäftsführung der MRG sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit ihrer Fachkompetenz dazu beigetragen, dass die Umsetzung der geplanten Bauprojekte der MüK umgehend begonnen und bis zum heutigen Stand vorangebracht werden konnte.

Bei der Umsetzung haben sich hinsichtlich des Zusammenwirkens der MüK und der MRG aber auch prozessuale Schwachstellen/Defizite gezeigt, die eine erneute Bewertung des Kooperationsmodells erforderlich machten. Insbesondere der förderrechtlich bedingte Verbleib sämtlicher Bauherrenaufgaben bei der MüK führte zu Prozessausweitungen und Redundanzen. Aufgrund der ambitionierten Bauplanung, bereits eingetretener Bauverzögerungen vor allem bei der München Klinik Schwabing (u.a. aufgrund Schlechtleistung des Planungsbüros und der nach wie vor überhitzten Baukonjunktur), wurde es um so mehr erforderlich, Strukturen und Prozesse zu etablieren, mit denen die aktuelle terminliche und finanzielle Planung der Großbaumaßnahmen an den Standorten Bogenhausen, Harlaching und Schwabing eingehalten werden kann.

Als optimiertes Modell wird - zum aktuellen Stand der Bauprojekte abweichend von der Einschätzung in 2015 - die Einrichtung einer eigenen Baugesellschaft als Tochterunternehmen der MüK gesehen. Die bisher von der MRG erbrachten Dienstleistungen sollen künftig durch die neu zu gründende BPG ausgeführt werden. Dadurch ergeben sich aus Sicht der Beteiligten u.a. folgende Vorteile (siehe auch Ziffer 3.1):

- Weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Organisations- und Entscheidungsprozesse,
- zukünftige Vermeidung von Doppelarbeit,
- engere Anbindung der Projektorganisation an die MüK,
- Schaffung einer optimierten Aufbau- und Ablauforganisation, die es ermöglicht, laufende und neue Projekte in Zukunft als Tochtergesellschaft der MüK effizient umzusetzen,
- enge Anbindung an den Geschäftsbereich Bau und Technik der MüK durch die Berufung des Geschäftsbereichsleiters als technischen Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung der MüK und das Betreuungsreferat der LHM versprechen sich durch diese Maßnahme eine stärkere Möglichkeit der Einflussnahme auf den Projektlauf und die Projektergebnisse der Großbauprojekte Bogenhausen, Harlaching und

Schwabing. Weiterhin wird die Voraussetzung geschaffen, auch zukünftig größere Baumaßnahmen in einer speziell darauf ausgerichteten Organisation zu realisieren.

3. Geprüfte Optionen (Organisationsmodelle)

Es wurden drei mögliche Optionen zur Erreichung der Zielsetzung geprüft. Im Folgenden werden die Vor-/und Nachteile der jeweiligen Option zusammengefasst:

3.1 Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG auf die Bau Projektgesellschaft als 100%ige Tochter der MÜK

Vorteile:

- Zukünftig unterliegen die bisher umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der neuen Tochter der MÜK nicht mehr der Umsatzsteuer, da eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Dies führt bei den Personalkosten zu einem Umsatzsteuervorteil von 19%.
- Die MÜK hat gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten auf die Bau Projektgesellschaft: Durch die Gesellschafterstellung der MÜK bestehen Einflussmöglichkeiten in erhöhtem Maße. Zusätzliche Einflussmöglichkeiten bestehen durch die teilweise Geschäftsführungsidentität bei MÜK und Projektgesellschaft sowie durch die für die Tätigkeiten und Ziele der Bau Projektgesellschaft angemessenen Vertragsbeziehungen zwischen der MÜK und der Projektgesellschaft.
- Es kommen keine Betriebsvereinbarungen der MÜK, die u. U. nicht für die Aufgabenstellung und Zielsetzung der Bauprojekte abgeschlossen wurden, in der Bau Projektgesellschaft zur Anwendung.
- Es gelten in der Bau Projektgesellschaft keine Tarifverträge, da diese Gastmitglied im KAV ist und damit nicht an die Tarifverträge gebunden ist. Somit besteht höhere Flexibilität in der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bau Projektgesellschaft.

Nachteile:

- Der Asset Deal unterliegt der Umsatzsteuer.
- Laufende Gewinne der Bau Projektgesellschaft mbH unterliegen der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Vereinbarungen zwischen MÜK und Bau Projektgesellschaft müssen fremdüblich ausgestaltet werden.

3.2 Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG direkt auf die MÜK

Vorteile:

- Zukünftig unterliegen die bisher umsatzsteuerpflichtigen Leistungen nicht mehr der Umsatzsteuer, da die Leistungen der neuen Abteilung der MÜK reine innerbetriebliche Vorgänge darstellen. Dies führt bei den Personalkosten zu einem Umsatzsteuervorteil von 19%.
- Die MÜK hat Einflussmöglichkeiten durch die direkte Eingliederung in die MÜK.
- Die Erbringung von Dienstleistungen, die bisher die MRG übernommen hat, stellen reine innerbetriebliche Vorgänge dar, die nicht zu einer Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht führen.

Nachteile:

- Der Asset Deal unterliegt der Umsatzsteuer.
- Geringere Rechtssicherheit für Vorliegen eines Teilbetriebsübergangs, da die Einheit des Geschäftsbetriebs Klinikbau nicht separat fortgeführt wird.
- Es ist zu befürchten, dass die Beibehaltung der gewachsenen Struktur durch die Eingliederung in vorhandene Prozesse der MÜK erschwert wird.
- Als Abteilung der MÜK ist der TVÖD anzuwenden. Dieser bietet nicht die für die Aufgabenstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MRG benötigte Flexibilität.
- Es kommen die Betriebsvereinbarungen der MÜK in der neuen Abteilung zur Anwendung, die nicht für die Aufgabenstellung und Zielsetzung der Bauprojekte abgeschlossen wurden.

3.3 Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG auf eine 100%ige MRG Tochtergesellschaft

Vorteil:

- Der Asset Deal unterliegt nicht der Umsatzsteuer, hat aber die Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven bei der MRG zur Folge.

Nachteile:

- Zukünftig unterliegen die bisher umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der neuen Tochter der MRG an MÜK weiterhin der Umsatzsteuer.
- Es besteht keine gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit der MÜK auf die neue Tochtergesellschaft der MRG, da es sich nicht um eine eigene Tochter-

gesellschaft der MÜK handelt. Die Zielsetzung der stärkeren Möglichkeit der Einflussnahme auf Projektablauf und -ergebnisse wird durch diese Option nicht gewährleistet. Es ist keine zukünftige Verbesserung zur IST-Situation zu erwarten.

- Laufende Gewinne der neuen Tochtergesellschaft unterliegen der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Vereinbarungen zwischen MÜK und der neuen Tochtergesellschaft müssen fremdüblich ausgestaltet werden.
- Risiko des Entstehens eines gemeinsamen Betriebes zwischen MRG und Tochtergesellschaft.

Die Möglichkeit der Bildung eines Konzernbetriebsrats besteht bei allen drei Optionen.

Aufgrund der dargestellten Vor- und Nachteile der drei Optionen wird die Umsetzung der Option 3.1 Übertragung des Geschäftsbereichs „Klinikbau“ von der MRG auf die Projektgesellschaft als 100%ige Tochter der München Klinik empfohlen und im Folgenden weiter ausgeführt.

4. Struktur der geplanten Bau Projektgesellschaft

4.1 Inhalt / Unternehmenszweck

Gegenstand der Gesellschaft gem. Gesellschaftsvertrag ist die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die MÜK gGmbH bei Infrastrukturprojekten. Die BPG wird Leitungs- und Unterstützungsaufgaben (übergeordnete Projektsteuerungsaufgaben, Projektleitungsaufgaben) und Controllingaufgaben zunächst nur für die Umsetzung des Bauprogramms an den drei Klinikstandorten auf Basis des Sanierungsumsetzungskonzepts der Muttergesellschaft nach aktuellem Stand erbringen.

Eine Konkretisierung und Detaillierung der Regelungen über die Zusammenarbeit wird im von der MRG zu übertragenden Dienstleistungsvertrag festgeschrieben. Dieser Dienstleistungsvertrag kann im weiteren Verlauf optimiert und angepasst werden.

Ziel ist die kosten- und termingerechte Umsetzung des Bauprogramms unter Beachtung der qualitativen Vorgaben der Muttergesellschaft.

4.2 Rechtsform und Gründung

Die BPG soll als 100%-ige Tochtergesellschaft der MÜK in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eingerichtet werden. Im Rahmen einer

Teilbetriebsübernahme / -absplattung soll der Bereich Klinikbau der MRG (inkl. der betreffenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter) in die BPG der MÜK integriert werden.

Da mit der "Servicegesellschaft Catering" eine bereits gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung - als 100%ige Tochtergesellschaft der MÜK - existiert und als solche nicht in Betrieb genommen wird, soll eine Umfirmierung dieser Gesellschaft in "Bau Projektgesellschaft mbH" erfolgen.

4.3 Organisation und Organe

4.3.1 Organigramm

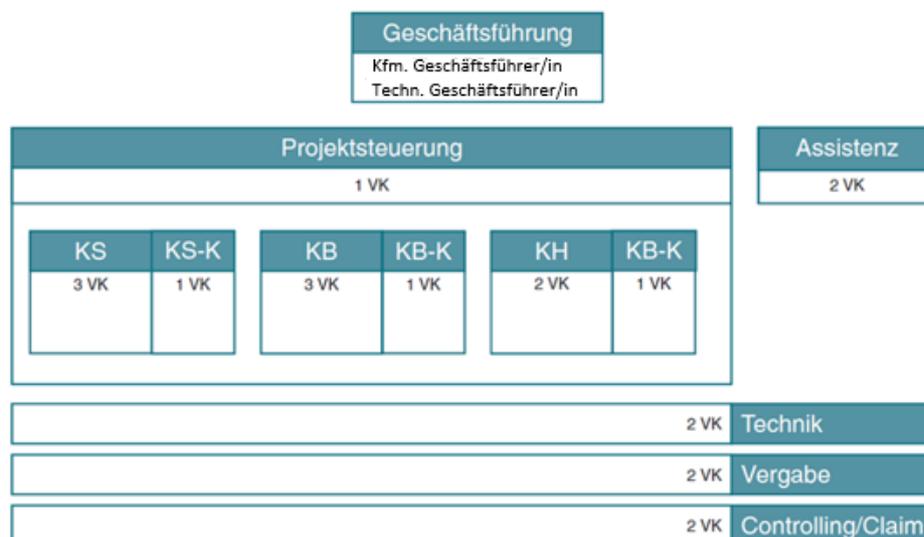
Aktuell zeigt sich im Projekt Klinik Schwabing, dass die kaufmännischen Themen dem Projektfortschritt geschuldet zunehmend arbeitsaufwändiger werden. Mit jedem beauftragten Gewerk wächst die Arbeitsbelastung, was bisher durch die Projektleitungen kompensiert wurde. Um diese für Ihre eigentlichen Aufgaben wieder zu 100% frei zu machen, sollen die kaufmännischen Themen an Experten übergeben werden. In den Projekten Klinik Bogenhausen und Klinik Harlaching wurden bisher vor allem Planungsaufträge vergeben, da bisher dort nur vorbereitende Maßnahmen an Baufirmen vergeben wurden. Das für das Projekt Schwabing beschriebene Modell soll für diese Projekte von Anfang an umgesetzt werden. Die Organisationseinheiten Technik, Vergabe und Controlling/Claimmanagement² müssen jeweils mit zwei Mitarbeitern besetzt werden, um der zu erwartenden Arbeitslast (drei Großprojekte gleichzeitig) gerecht zu werden und eine durchgängige Leistungserbringung auch im Falle von Urlaub oder Krankheit sicherzustellen.

Der Vergütung der BPG durch die Muttergesellschaft liegt ein Kostenerstattungsmodell zugrunde. Personal- und Sachkosten werden zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Allgemeinkosten und Gewinn in Höhe von 3% bezahlt.

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit wird im Rahmen der jährlich zu erstellenden Unternehmensplanung überprüft und sichergestellt.

Für die BPG sind somit 20 Vollkräfte (VK) ab 2020 geplant (siehe folgendes Organigramm):

2 Nachforderungs- bzw. Nachtragsmanagement – Überwachung und Beurteilung von Abweichungen bzw. Änderungen und deren wirtschaftliche Folgen zwecks Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen



Bei der MRG sind zum 30. September 2019 neben zwei Geschäftsführern 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Der Geschäftsbereich „Klinikbau“ der MRG soll auf die BPG übertragen werden. Im Bereich „Klinikbau“ sind derzeit bei der MRG elf Mitarbeiter direkt zugeordnet und eingegliedert. Drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mittels dreiseitigen Personalüberleitungsvereinbarungen organisatorisch in den übergehenden Betriebsteil einzugliedern sein, so dass insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die BPG übergehen sollen.

Vergleicht man die geplanten Personalressourcen 2020 in der neuen BPG mit den geplanten Personalressourcen 2020 in der MRG unter alter Organisation ist zu berücksichtigen, dass seitens der MRG für 2020 mit 18 VKs geplant wurde. Es kommt somit zu einer VK-Mehrung von +2 VKs bei der BPG im Vergleich zu den geplanten Personalvorhaltungen der MRG.

Durch die BPG werden aufgrund des Wegfalls der Mehrwertsteuer Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich reduziert. Die Dienstleistungen der MRG für die MÜK waren umsatzsteuerpflichtig. Aufgrund des geplanten Organschaftsmodells (siehe auch Ziffer 5.3.2.) fällt künftig keine Umsatzsteuer an. Diese Reduzierung kompensiert den Aufbau von 2 VKs im aktuellen Zielbild.

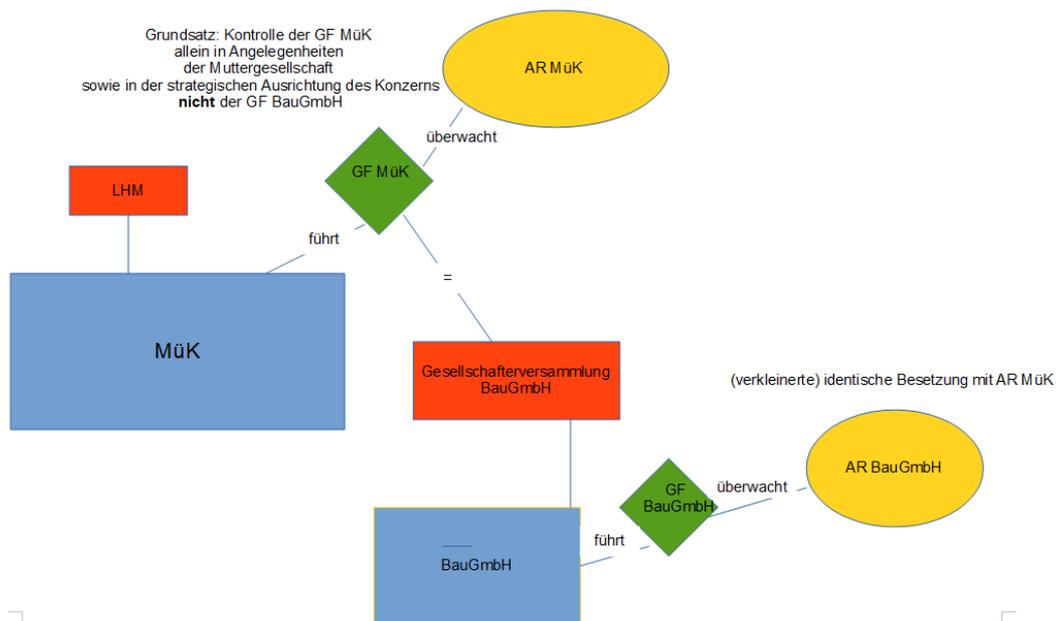
4.3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird in Personalunion durch den kfm. Geschäftsführer der MÜK sowie den Geschäftsbereichsleiter Bau und Technik der MÜK besetzt. Bei der Bestellung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterin MÜK, deren Stimmrechte durch ihre Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung der BPG ausgeübt wird, sollte der kfm. Geschäftsführer der MÜK aufgrund des Selbstkontrahierungsverbots

nach § 181 BGB nicht mitwirken oder durch den Aufsichtsrat der MüK vom Selbstkontrahierungsverbot befreit werden.

Die Vergütung der Geschäftsführung wird für den kfm. Geschäftsführer unverändert bleiben, für die Geschäftsbereichsleitung ist eine Anpassung aufgrund der zusätzlichen Aufgaben geplant.

4.3.3 Aufsichtsgremium



Für die Einrichtung eines Kontrollorgans bei der BPG als GmbH besteht gesellschaftsrechtlich nach dem MitbestG oder dem DrittelbG keine Pflicht. Die Einrichtung ist fakultativ (§52 Abs. 1 GmbHG).

Kommunalrechtliche Vorgabe ist, dass die Gemeinde bei der Beteiligung an einer Gesellschaft des privaten Rechts angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium (Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 BayGO) erhalten muss. Bereits der Wortlaut besagt, dass die Bildung eines Aufsichtsrats nach Kommunalrecht ebenfalls nicht zwingend ist – sofern ein Aufsichtsrat gebildet wird, soll die Gemeinde jedoch darauf hinwirken, ihren Einfluss über entsprechenden Mitgliederentsendung auszuüben (Art. 93 Abs. 2 BayGO).

Für die BPG wird die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats empfohlen. Ein eigener Aufsichtsrat kann durch Entschluss der Gesellschafterversammlung, hier gebildet durch die Geschäftsführung der MüK, gegründet werden. Die Besetzung mit Mit-

gliedern aus dem Stadtrat wird satzungsgemäß festgelegt. Die Besetzung des Aufsichtsrats der BPG soll mit Mitgliedern des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat MÜK ist als zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der BPG in der Satzung der BPG festgelegt. Die Größe des Aufsichtsrats der BPG ist bereits festzulegen.

Die Geschäftsführung der MÜK wird durch Beschluss in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Gesellschafterversammlung der BPG einen fakultativen Aufsichtsrat einrichten. Dieser wird aus sechs Mitgliedern bestehen und bildet die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft München Klinik (AR MÜK) nach. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterin auf Vorschlag des AR MÜK bestellt und abberufen. Zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im fakultativen Aufsichtsrat ist, dass die zu bestellende Person zugleich Mitglied im AR MÜK ist. Für weitergehende Detailregelungen zur Errichtung des fakultativen Aufsichtsrats wird auf die Ziffer 8. „Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats“ des Gesellschaftsvertrags der BPG (Anlage 1) verwiesen.

In der ersten Sitzung nach Bestellung durch die Gesellschafterversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Der Stellvertreter hat, soweit eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Für weitergehende Detailregelungen bzgl. Sitzung und Beschlussordnung wird auf die Ziffer 9. „Sitzung und Beschluss des fakultativen Aufsichtsrats“ des Gesellschaftsvertrags der BPG verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen. Er ist jederzeit berechtigt, von den Geschäftsführern einen Berichte und Stellungnahmen über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und relevante Geschäftsvorgänge zu verlangen sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Für weitergehende Detailregelungen bzgl. Zuständigkeiten wird auf die Ziffer 11. „Zuständigkeit des fakultativen Aufsichtsrats“ des Gesellschaftsvertrags der BPG verwiesen. Die Geschäftsordnung wird sich an der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der MÜK orientieren.

4.4 Leistungsbeziehung München Klinik – BPG

4.4.1 Dienstleistungen der Gesellschaft

Die BPG soll die Bauprojekte der MÜK umsetzen. Darunter fällt die Steuerung der Projekte und die Übernahme von Projektleitungs- und Controllingaufgaben.

Die internen und externen Geschäftsprozesse werden gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MRG sukzessive auf Basis der bisherigen Prozesse entwickelt und verbessert.

Weitere Projekte baulicher und technischer Art können fallweise ebenfalls von der BPG übernommen werden. Geschäfte auf eigene Rechnung sind nicht vorgesehen.

Die MÜK bleibt als Krankenhausträger alleiniger Bauherr der geförderten Baumaßnahmen und wird diese eigenverantwortlich durchführen, d.h. alle wesentlichen Entscheidungen zum Förderprojekt selbst treffen. Die Bauherrenfunktion ist in ihrem Kern nicht auf Dritte übertragbar.

Der Unterschied zum bisherigen MRG-Modell liegt in der organisatorischen Anbindung in der MÜK mit Personalunion GF MÜK und GF München Klinik Bau Projektgesellschaft mbH sowie daraus resultierenden schnelleren Entscheidungswegen.

4.4.2 Verwaltungsdienstleistungen der Muttergesellschaft

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Bereich Personal und Soziales werden durch die MÜK erfolgen, unter Umständen erfolgt interimweise die Beauftragung eines Dritten. Die Buchhaltung wird durch den Bereich Finanzen und Investitionscontrolling der MÜK erfolgen und die Zusammenarbeit mittels eines Dienstleistungsvertrags/Managementrahmenvertrags geregelt. Dasselbe gilt für die Bereiche IT/Technologiemanagement, Einkauf, Marketing und alle sonstigen benötigten unterstützenden Prozesse. Diese Verwaltungsdienstleistungen werden ebenfalls in dem Dienstleistungsvertrag/Managementrahmenvertrag festgeschrieben und geregelt.

4.4.3 Vergütung der BPG

Der Vergütung der BPG durch die Muttergesellschaft liegt ein Kostenerstattungsmodell zugrunde. Personal- und Sachkosten werden zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Allgemerkosten und Gewinn in Höhe von 3% bezahlt. Zahlungsmodalitäten sind Inhalt des von der MRG auf die BPG zu übertragenden DL-Vertrags.

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit werden im Rahmen der jährlich zu erstellenden Unternehmensplanung überprüft und sichergestellt.

Auf diese Weise ist auch das Risiko einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit der Muttergesellschaft bei dem Betrieb eines dauerhaft verlustbringenden Bereichs gebannt.

4.5 Gesellschaftsvertrag / Satzung

Der Gesellschaftsvertrag der BPG liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Es handelt sich dabei um den im Rahmen der wirtschaftlichen Neugründung und Umfirmierung der StKM Catering GmbH („Mantelverwendung“) auf den neuen Geschäftsbetrieb angepassten Gesellschaftsvertrag.

4.6 Unternehmensplanung

Die Gesellschaft wird wie alle Beteiligungsgesellschaften einen Unternehmensplan erstellen.

Der Unternehmensplan der BPG wird nicht vorgelegt, da aufgrund des vereinbarten Kostenerstattungsmodells kein Liquiditätsrisiko gegeben ist. Das unternehmerische Risiko der BPG besteht in den sicherzustellenden Termin-, Kosten- und Qualitätszielen der Großbaumaßnahmen. Bei Zielverfehlung sind Auswirkungen auf den nächsten Unternehmensplan der BPG zu erwarten (geringere Budgets), nicht aber die Zahlungsunfähigkeit der BPG als solches.

Durch die BPG werden aufgrund des Wegfalls der Mehrwertsteuer Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich reduziert. Die Dienstleistungen der MRG für die MÜK waren umsatzsteuerpflichtig. Aufgrund des geplanten Organschaftsmodells (siehe auch Ziffer 5.3.2) fällt künftig keine Umsatzsteuer an. Diese Reduzierung kompensiert den Aufbau von 2 VKs im aktuellen Zielbild (siehe Organigramm; 20 VKs) im Vergleich zu 18 VKs MRG im IST-Zustand sowie im Plan für 2020.

4.7 Verortung / räumliche Anbindung

Die Büroräume sollen nach Möglichkeit und Verfügbarkeit an einem der Klinikstandorte geschaffen werden. Der Prüfprozess bezüglich verfügbarer Räume ist noch nicht abgeschlossen. Es ist geplant die jeweiligen Projektteams bei den Großbaumaßnahmen soweit möglich vor Ort anzubinden.

4.8 Auswirkungen auf MRG

Der aktuelle DL-Vertrag zwischen MRG und MÜK soll nicht gekündigt, sondern auf die BPG übertragen werden.

Der Asset Deal führt auf Ebene der MRG zur Aufdeckung und Versteuerung etwaig vorhandener stiller Reserven (Körperschaft- und Gewerbesteuer).

Die BPG hat die erworbenen Wirtschaftsgüter und ggf. einen Firmenwert zu aktivieren. Daher stehen den aufgedeckten stillen Reserven der MRG entsprechendes Abschreibungspotential bei der Bau Projektgesellschaft mbH gegenüber.

Aus steuerlicher Sicht ist darauf zu achten, dass das Entgelt für den Asset Deal fremdüblich ausgestaltet wird. Sollte das Entgelt zu niedrig sein, läge eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Landeshauptstadt München und eine verdeckte Einlage in die BPG vor. Dies hätte zur Folge, dass der Veräußerungsgewinn bei der MRG um den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung (Differenz zwischen fremdüblichem Entgelt und tatsächlich gezahltem Entgelt) steuerlich erhöht würde. Außerdem würde grundsätzlich Kapitalertragsteuer auf die verdeckte Gewinnausschüttung anfallen.

Im Rahmen des Asset Deals werden die dem Teilbetrieb Klinikbau zuzuordnenden Vermögensgegenstände, Verträge und Vertragsangebote als „übernommenes Vermögen“ explizit geregelt. Das zu übernehmende Vermögen wird derzeit im Rahmen der Finalisierung des Asset Deals zwischen MÜK und MRG geprüft und festgelegt. Dabei wird ein fremdübliches Entgelt festgelegt werden, so dass es zu keiner verdeckten Gewinnausschüttung an die Landeshauptstadt München kommt.

5. Rechtliche Aspekte

5.1 Teilbetriebsübergang

5.1.1 Vermögens- / Rechteübernahme, Kaufpreis, Kaufvertrag

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Kaufpreises ist eine durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigte Trennungsrechnung für den Bereich Klinikbau der MRG für das Jahr 2018. Es wurden die zukünftig für den Bereich Klinikbau der MRG erwarteten Erträge nachvollzogen. Der durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigte „Bericht über die Prüfung der Vergütung für das Geschäftsjahr 2018 sowie der Plausibilisierung der Drittüblichkeit der Personal- und Sachaufwendungen“ enthält eine Vergütungsplanung der MRG für den Bereich Klinikbau für die Jahre 2015 bis 2027. Es wurden die Ergebnisse nach Steuer des Bereichs Klinikbau für die Jahre 2020 bis 2027 simuliert. Der Abschätzung eines angemessenen Kaufpreises liegt die Annahme zugrunde, dass die MÜK über das Jahr 2027 hinaus keine Leistungen mehr aus dem Dienstleistungsvertrag mit der MRG in Anspruch nimmt. Entsprechend wurden über das Jahr 2027 hinaus keine weiteren Erträge des Bereichs Klinikbau angenommen. Zur Abschätzung eines angemessenen Kaufpreises für den Bereich Klinikbau der MRG werden die erwarteten künftigen Erträge mit einem angemessenen Kapitalisierungszinssatz auf den 31. Dezember 2019 abgezinst. Hieraus ergibt sich die grobe Abschätzung eines angemessenen Kaufpreises in Höhe eines niedrigen sechsstelligen Betrags.

Im Rahmen des Asset Deals werden die dem Teilbetrieb Klinikbau zuzuordnenden Vermögensgegenstände, Verträge und Vertragsangebote als „übernommenes Vermögen“ explizit geregelt. Das zu übernehmende Vermögen wird derzeit im Rahmen der Finalisierung des Asset Deals zwischen MüK und MRG geprüft und festgelegt.

Bei der Übernahme des Anlagevermögens wird es sich im Wesentlichen um Büro- und Geschäftsausstattung handeln, weshalb hier keine großen Summen erwartet werden. Welche Verträge im Detail zu übernehmen sind befindet sich in Abstimmung mit der MRG im Rahmen der Finalisierung des Asset Deals.

Die Aufnahme einer Regelung im Kaufvertrag zur Risikoverteilung hinsichtlich des Rechtsrisikos nachträglicher Widersprüche befindet sich in Prüfung.

5.2 Arbeits- und Tarifrecht

5.2.1 Übernahme Personal, betroffene Beschäftigte der MRG

Bei der MRG sind zum 30. September 2019 neben zwei Geschäftsführern 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Nach derzeitigem Stand werden mit Ablauf des 31.12.2019 drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die MRG verlassen haben, so dass die MRG zum Vollzugszeitpunkt noch über 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Geschäftsführer verfügen wird, von denen 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die BPG übergehen sollen.

Hierbei sind 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem übergehenden Teilbetrieb gem. § 613a Abs. 1 BGB zugeordnet. Drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mittels dreiseitigen Personalüberleitungsvereinbarungen organisatorisch in den übergehenden Betriebsteil einzugliedern sein.

Ein Widerspruch zum Teilbetriebsübergang, insbesondere bei den 11 dem Teilbetrieb zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hätte zur Folge, dass das jeweilige Arbeitsverhältnis bei der MRG verbliebe. Auf Seiten der MRG wäre zu prüfen, ob und inwieweit Beschäftigungsmöglichkeiten für die widersprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestünden. Sollten bei der MRG aufgrund des Wegfalls von Aufgaben keine Beschäftigungsmöglichkeiten mehr für die widersprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen, müsste diesen gegenüber der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen in Erwägung gezogen werden.

In Betracht kommen könnte eine Arbeitnehmerüberlassung von widersprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die BPG. Da jedoch die Voraussetzungen für eine Bereichsausnahme vom Arbeitnehmerüberlassungsgesetz („AÜG“) durch eine Personalgestellung ebenso wie sonstige Privilegierungstatbestände gem. § 1 Abs. 3 AÜG keine Anwendung finden, wären hierbei die strengen Anforderungen an eine echte Arbeitnehmerüberlassung zu beachten, insbesondere bedürfte die MRG

einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis. Auch müssten die Verträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend geändert werden. Zudem wäre die Überlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils nur für die gesetzlich festgelegte Höchstdauer von 18 Monaten zulässig.

5.2.2 Tarifvertragliche Zielsetzung, Mitgliedschaft Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Zum Zeitpunkt der Übernahme gelten die aktuellen vertraglichen Bedingungen in der MRG für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BPG fort. Die MRG ist nicht tarifgebunden und auch die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten insbesondere keine Bezugnahme auf einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes.

Die Gesellschaft soll bis spätestens 01.04.2020 ohne Mitgliedschaft im KAV den Betrieb aufnehmen. Im Laufe des Jahres 2020 soll geprüft werden, ob es für die Gesellschaft vorteilhaft ist, dem KAV beizutreten und welche wirtschaftlichen Auswirkungen dies hat. Diese Prüfung soll auch eine etwaige Mitgliedschaft bei der ZVK umfassen.

5.2.3 Mitbestimmung / Mitarbeiterbeteiligung

Um möglichst frühzeitig Transparenz für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MRG herzustellen, wurde in einer Teilbetriebsversammlung am 25.09.2019 in Anwesenheit der Geschäftsführung der MRG, des kfm. Geschäftsführers der MÜK, des Geschäftsbereichsleiters Bau und Technik sowie des Stadtkämmerers über die Planung informiert. Weitere Veranstaltungen haben bereits stattgefunden und sind bis Jahresende geplant. Der Geschäftsbereichsleiter Bau und Technik informiert lfd. zu fixen Terminen über die Weiterentwicklung der Planung.

Die MRG hat keinen Betriebsrat und keine sonstige Mitarbeitervertretung, wie bspw. Schwerbehindertenvertretung etc. Die MRG ist nicht tarifgebunden und auch die Arbeitsverträge der Mitarbeiter enthalten insbesondere keine Bezugnahme auf einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes.

Der Gesamtbetriebsrat der München Klinik wurde am 19.11.2019 ausführlich zu allen relevanten Fragestellungen informiert.

5.3 Steuerrechtliche Auswirkungen

5.3.1 Auswirkungen durch den Betriebsübergang

Der Asset Deal führt auf Ebene der MRG zur Aufdeckung und Versteuerung etwaig vorhandener stiller Reserven (Körperschaft- und Gewerbesteuer).

Die BPG hat die erworbenen Wirtschaftsgüter und ggf. einen Firmenwert zu aktivieren. Daher stehen den aufgedeckten stillen Reserven der MRG entsprechendes Abschreibungspotential bei der BPG gegenüber.

Der im Rahmen des Asset Deals zu zahlende Kaufpreis muss fremdüblich sein.

Der Asset Deal stellt keine so genannte Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, da die Baubetreuungstätigkeit der BPG ggü. der MÜK und damit nur innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft erfolgt. Damit ist der Asset Deal umsatzsteuerpflichtig (Anwendung des Regelsteuersatzes von 19%).

Zwischen der BPG und der MÜK besteht aus Sicht der MÜK eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Sofern die BPG zusätzliche finanzielle Mittel zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs von der MÜK benötigt, sollen diese Mittel der BPG noch in 2019 (notarielle Beurkundung bereits in 12/2019 vorgesehen) zur Verfügung gestellt werden, da die MÜK ab 2020 gemeinnützig sein wird und es gemeinnützigen Körperschaften nur eingeschränkt erlaubt ist, gewerblichen Tochtergesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

5.3.2 Organschaftsmodell

Aufgrund der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der BPG in die Muttergesellschaft wird aus Sicht der Geschäftsführung eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet:

- Finanzielle Eingliederung:

Die BPG soll als 100%ige Tochtergesellschaft der MÜK gegründet werden, so dass eine finanzielle Eingliederung unproblematisch vorliegt.

- Wirtschaftliche Eingliederung:

Die BPG wird Leitungs- und Unterstützungsaufgaben (übergeordnete Projektsteuerungsaufgaben, Projektleitungsaufgaben) und Controllingaufgaben für die Umsetzung des Bauprogramms an den drei Klinikstandorten auf Basis des Sanierungsumsetzungskonzepts der Muttergesellschaft nach aktuellem Stand erbringen. Der Vergütung der BPG durch die Muttergesellschaft liegt ein Kostenerstattungsmodell zugrunde. Personal- und Sachkosten werden zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Allgemeinkosten und Gewinn in Höhe von 3% bezahlt. Die von der MÜK an die BPG zu erbringenden Verwaltungsdienstleistungen sind von mehr als nur unwesentlicher Bedeutung. Somit findet zwischen der MÜK und der BPG ein nicht unwesentlicher Leistungsaustausch statt mit der Folge, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind

und sich dabei fördern und ergänzen. Eine wirtschaftliche Eingliederung wird hierdurch begründet.

- Organisatorische Eingliederung:

Eine organisatorische Eingliederung setzt voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung der BPG soll durch den kaufmännischen Geschäftsführer der MÜK sowie den Geschäftsbereichsleiter Bau und Technik erfolgen, so dass auch eine organisatorische Eingliederung vorliegend gegeben ist.

Aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit der BPG mit der StKM Catering GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Eingliederung, soll in einem Schreiben dem Finanzamt die nunmehr beabsichtigte Tätigkeit der BPG mitgeteilt werden und dargestellt werden, dass weiterhin die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft vorliegen.

5.4 Förderrechtliche Vorgaben

Voraussetzung für die Gründung der BPG zur Abwicklung der Bauprogramme der MÜK ist, dass die MÜK weiterhin Fördermittel nach dem KHG bzw. BayKrG in Anspruch nehmen kann und somit kein förderschädliches Konstrukt gegeben ist. Entsprechend den geltenden Vorschriften zur Förderung nach dem BayKrG ist zu gewährleisten, dass der Krankenhausträger, in diesem Fall die MÜK, auch Bauherr und Eigentümer der geförderten Sache ist bzw. wird.

Die MÜK bleibt als Krankenhausträger alleiniger Bauherr der geförderten Baumaßnahmen und wird diese eigenverantwortlich durchführen, d.h. alle wesentlichen Entscheidungen zum Förderprojekt selbst treffen. Die Bauherrenfunktion ist in ihrem Kern nicht auf Dritte übertragbar.

Der Unterschied zum bisherigen MRG-Modell liegt in der organisatorischen Anbindung in die MÜK mit Personalunion GF MÜK und GF München Klinik Projekt GmbH sowie daraus resultierenden schnelleren Entscheidungswegen.

5.5 Kommunalrechtliche Vorgaben

5.5.1 Vorgaben des Art. 92 Abs. 2 GO

Gemäß Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) darf die Gemeinde dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entspre-

chender Anwendung der für sie geltenden und im Folgenden erläuterten Vorschriften zustimmen.

5.5.1.1 Öffentliche Zweckbindung

Als Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt München (LHM) darf die MÜK ein Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die LHM mit dem Unternehmen gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 57 GO erfüllen will (Art. 87 Abs.1 S. 1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr.1 GO).

Der Unternehmensgegenstand der BPG ist ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen für die Klinikbaumaßnahmen der München Klinik entsprechend der Satzung und den Vereinbarungen zwischen Mutter (MÜK) und Tochter (BPG).

5.5.1.2 Hinreichender Einfluss

Die LHM erhält hinreichenden Einfluss i. S. v. Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 GO auf die BPG. Sie ist an der MÜK mit einem Geschäftsanteil von 100% als Gesellschafterin beteiligt. Die MÜK wiederum hält 100% der Geschäftsanteile der neu zu gründenden BPG. Dadurch hat die LHM praktisch so viel Einfluss, wie sie bei einer unmittelbaren 100%igen Tochtergesellschaft hätte. Zudem ist der geplante fakultative Aufsichtsrat der BPG paritätisch auch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der LHM besetzt.

5.5.1.3 Begrenzung der Haftung

Gemäß Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO muss die Haftung der LHM auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden. Die Haftung der LHM ist auf das Gesellschaftsvermögen der BPG begrenzt (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

5.5.1.4 Leistungsfähigkeit der LHM und voraussichtlicher Bedarf

Art und Umfang des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHM und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO). Bei der BPG handelt es sich um ein "kleines" Unternehmen mit ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die MÜK eingegliedert ist. Die BPG erbringt ausschließlich Leistungen für die MÜK gem. Bedarf bzw. Krankenhausbauprogramm der MÜK. Dadurch wird sichergestellt, dass Art und Umfang der BPG weder die Leistungsfähigkeit der LHM noch den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

5.5.1.5 Entscheidungsvorbehalt für bestimmte Geschäfte

Gemäß Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO soll zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks in Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Satzung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Die entsprechenden Regelungen werden im Gesellschaftsvertrag der BPG aufgenommen.

5.5.1.6 Aufgabenerfüllung außerhalb der Verwaltung

Die an die BPG übertragenen Aufgaben müssen für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sein (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO). Die BPG hat folgende Aufgaben: Erbringung von Dienstleistung im Rahmen des Klinikbaus der MÜK für die MÜK entsprechend der Satzung und den Vereinbarungen zwischen Mutter (MÜK) und Tochter (BPG).

Dies sind Aufgaben, die mit dem Betrieb der privatrechtlich organisierten MÜK zusammenhängen und schon daher zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind.

5.5.1.7 Subsidiaritätsprinzip

Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge darf der Zweck der Gesellschaft nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden oder erfüllt werden können (Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO). Die Erbringung von Dienstleistungen für Bauprojekte kommunaler Kliniken erfolgt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

5.5.1.8 Grenzen der Gewinnerzielung

Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die LHM oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 S. 2 GO). Die BPG ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern dienen der Umsetzung des Krankenhausbauprogramms der MÜK.

5.5.1.9 Räumliche Begrenzung

Die BPG wird nicht außerhalb des Gebiets der LHM tätig, so dass die Beschränkungen des Art. 87 Abs. 2 GO nicht einschlägig sind.

5.5.2 Umfassendes Prüfungsrecht der LHM

Der LHM und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden im Gesellschaftsvertrag die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO). Unabhängig davon wird der LHM und dem städtischen Revisionsamt gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.1999 ein umfassendes, das Prüfungsrecht des § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

5.5.3 Pflicht zur Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Sobald die Genehmigung der Gesellschafterin vorliegt, ist die Gründung der Tochtergesellschaft gemäß Art. 96 GO der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) anzuzeigen.

5.6 Städtische Vorgaben

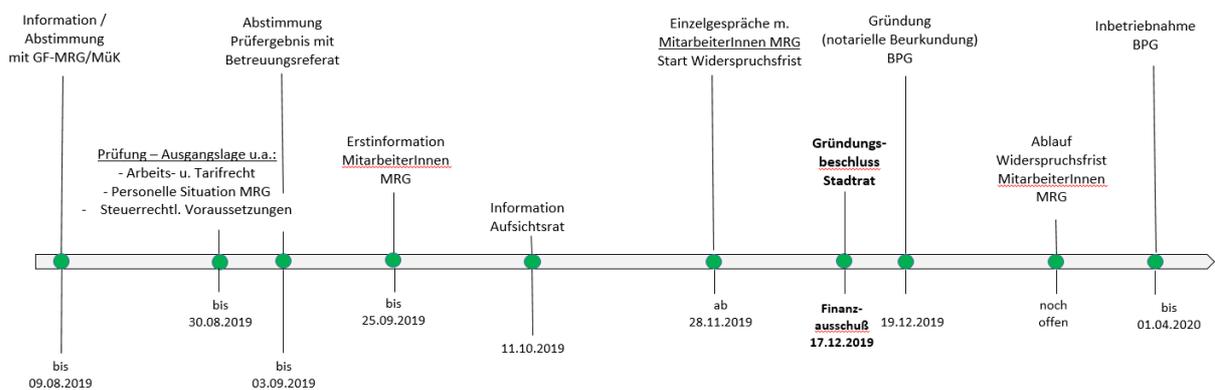
5.6.1 Auskunftspflichten für den Beteiligungsbericht

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die LHM verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 04.12.2000, das auf den Stadtratsbeschluss vom 21./23.11.2000 zum Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei Bezug nimmt, angewiesen, die Zustimmung zur Neugründung von Tochtergesellschaften nur zu geben, wenn ein Vertragsbestandteil enthalten ist, in dem sich die Tochtergesellschaften ebenfalls gegenüber der Stadtkämmerei verpflichten, die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes zur Verfügung zu stellen. Der Beteiligungsbericht soll unter anderem Angaben über die Geschäftsführerbezüge beinhalten (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO).

5.6.2 Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen

Rechnungswesen, Controllingsystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des "Neuen Steuerungsmodells", wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.

5.7 Terminalschiene / zeitliches Vorgehen



Der Aufsichtsrat wurde am 11.10.2019 über die Planung informiert. Die notarielle Umfirmierung der bestehenden "Servicegesellschaft GmbH" auf "Bau Projektgesellschaft mbH" ist für den 19.12.2019 vorgesehen. Die Inbetriebnahme ist spätestens bis zum 01.04.2020 geplant.

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums der Landeshauptstadt München (betreffend Ziffer 5.5) sowie den Geschäftsführungen der MüK und der MRG abgestimmt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen der umfassenden (steuer-)rechtlichen Vorprüfung sowie dem hohen Abstimmungsbedarf zwischen den betreffenden Gesellschaften nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich weil, aufgrund der dringlichen Anforderungen bei der Umsetzung der Großbaumaßnahmen sowie der steuerrechtlichen Gegebenheiten noch eine "Gründung" der Bau Projektgesellschaft mbH in 2019 und baldige Inbetriebnahme bis spätestens 01.04.2020 erforderlich ist.

II. Antrag des Referenten

1. Einer Umfirmierung der "Servicegesellschaft Catering GmbH" auf "Bau Projektgesellschaft mbH" wird zugestimmt.
2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tochtergesellschaft Servicegesellschaft Catering GmbH, die weiterhin als 100%-iges Tochterunternehmen der München Klinik in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, sowie der Aufnahme der im geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäftstätigkeit wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Der Durchführung eines Teilbetriebsübergang (Asset-Deal) des Bereichs "Klinikbau" der MRG Maßnahmenträger München-Riem GmbH (MRG) auf die Bau Projektgesellschaft mbH - wie im Vortragstext dargestellt - wird zugestimmt.
4. Als Aufsichtsgremium für die Bau Projektgesellschaft wird ein fakultativer Aufsichtsrat – wie im Vortragstext sowie im Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage) dargestellt – eingerichtet.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HAI/1
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Geschäftsführung der München Klinik
An das Direktorium D-I-ZV
An die Geschäftsführung der MRG
z. K.

Am.....

Im Auftrag